

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 08.03.2022

52.03-0986285-0000-553

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 22.12.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung und des Umschlages von Schüttgütern und Produkten am Standort Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblätter:**

Abfallbehandlungsanlagen

Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

Im Auftrag

gez. Hesse

204453/2022



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**der remineral Rohstoffverwertung und**

**Entsorgung GmbH & Co. KG**

**Vulkanstraße 36**

**47053 Duisburg**

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen  
Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen  
und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung und des  
Umschlages von Schüttgütern und Produkten auf dem Grundstück  
Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg**

**Az.: 52.03-0986285-0000-553**

**Vz.: 771/2020**

**vom 22.12.2021**

---

## Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen .....	3
1.    Entscheidungssatz .....	3
2.    Kostenentscheidung .....	3
3.    Gebührenfestsetzung .....	3
Teil II: Inhaltsbestimmungen .....	5
1.    Gegenstand der Genehmigung .....	5
2.    Kapazitätsbeschränkung .....	5
3.    Betriebseinheiten .....	6
4.    Immissionsgrenzwerte .....	6
5.    Genehmigte Antragsunterlagen .....	7
6.    Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	7
Teil III: Nebenbestimmungen .....	8
A    Bedingungen .....	8
B    Auflagen .....	8
1.    Allgemeines .....	8
2.    Kreislaufwirtschaft .....	9
3.    Immissionsschutz .....	9
4.    Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Gewässerschutz .....	11
5.    Arbeitsschutz .....	12
6.    Baurecht .....	13
7.    Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik .....	14
Teil IV: Hinweise .....	18
Allgemeines .....	18
Gewässerschutz .....	18
Teil V: Begründung .....	19
1.    Sachentscheidung .....	19
2.    Kostenentscheidung .....	24
3.    Gebührenentscheidung .....	24
4.    Sicherheitsleistung .....	26
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung .....	27
Anhang I – Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	28

## Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 04.05.2020, zuletzt vervollständigt am 20.01.2021, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

### 1. Entscheidungssatz

Der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) sowie
- den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs dieser Verordnung, und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung und zum Umschlag von Schüttgütern und Produkten auf dem Grundstück Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstück 178 sowie 182 & 183 teilweise und Flur 16, Flurstück 177 (teilweise)**

erteilt.

### 2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### 3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

€

(in Worten

Cent)

erhoben.

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Genehmigung der remineral Rohstoffverwertung  
und Entsorgung GmbH & Co. KG vom 22.12.2021**

**Az.: 52.03-0986285-0000-553**

**Vz.: 771/2020**

---

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC/SWIFT: WELADED**

**Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

**7331200002041367**

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

## Teil II: Inhaltsbestimmungen

### 1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Mengenverschiebung einzelner Stoffströme unter Beibehaltung der genehmigten Gesamtanlagenkapazitäten
- 1.2 Festlegung der Lagerart nickelhaltiger Abfälle und Produkte, in Abhängigkeit vom Nickelgehalt
- 1.3 Erneuerung und Erweiterung der Abluftreinigungsanlage für die Halle 1 und für die Mischanlagen
- 1.4 Betrieb eines zusätzlichen 50 m<sup>3</sup>-Tanks zur Lagerung flüssiger Abfälle oder von Niederschlagswasser der Dachflächen als Brauchwasserspeicher

### 2. Kapazitätsbeschränkung

- 2.1 Die Inhaltsbestimmung 2.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 52.03-0986285-0000-553 vom 28.05.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Es dürfen max. 60.000 t pro Jahr an Abfällen per Schiff angeliefert und 65.000 t pro Jahr per Schiff abtransportiert werden.

- 2.2 Die Inhaltsbestimmung 2.4 des Genehmigungsbescheides vom 28.05.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Lager- und Durchsatzkapazitäten verteilen sich wie folgt:

Stoff	max. Lagermenge in [t]	max. Durchsatzmenge in [t/a]
Gesamtkapazität	50.000	450.000
Schüttgüter/ Produkte gesamt (inklusive Schiffsumschlag)	36.000	200.000 <sup>*3)</sup>
Abfälle gesamt	14.000	450.000
davon gefährliche Abfälle	11.500	150.000 <sup>*2)</sup>
Abfall und Schüttgüter/ Produkte im Freilager		150.000 <sup>*1)</sup>
Abfall in den Hallen		100.000
Abfall in Silos, Becken, Tanks		200.000

Stoff		max. Lagermenge in [t]	max. Durchsatzmenge in [t/a]
Schiffsumschlagmenge für Abfälle	Anlieferung		60.000
	Abtransport		60.000 (Bandverladung) und 5.000 (Kran)

\*1) in Summe

\*2) Teilmenge des Durchsatzes für die Hallen, die Silos, das Becken und den Tank

\*3) unter entsprechender Mengenreduzierung des Umschlags in den Hallen, Silos, Becken und dem Tank

### 3. Betriebseinheiten

3.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Hallen 1, 2 und 3, sowie 2 Radlader (mechanische Mischung)
- BE 2: Außenlager, Zwischenlager 1, 2 und 3, 2 Radlader
- BE 3: Mischanlage bestehend aus 2 Kastenbeschickern, 7 Silos, 2 Mischern, 2 Austragsbändern, 2 Radladern und 1 Becken zur Lagerung von flüssigen Abfällen, 1 Lagertank zur Lagerung von Brauchwasser oder flüssigen Abfällen (50m<sup>3</sup>), 1 Brauchwassertank (100m<sup>3</sup>)
- BE 4: Krananlage bestehend aus 2 Kränen und Bandverladeanlage, Umschlagfläche, 2 Radlader, 1 Minibagger, 1 Stapler

Insgesamt werden auf der Anlage im Freien, an Radladern gleichzeitig 2 betrieben.

### 4. Immissionsgrenzwerte

4.1. Die Massenströme der Halle 1 werden geändert. Die vormals sechs Quellen (Q1, Q2.1 - Q2.5) werden in Q1 zusammengefasst. Die Grenzwerte für die Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe aus Inhaltsbestimmung 6.2, des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03-0986285-0000-553, Vz.: 1944/2016 vom 28.05.2019 gelten im gereinigten Abgas der Abgasreinigungseinrichtungen der Siloanlagen (Q 6), der Halle 1 (Q1), der Halle 2 (Q 3), der Halle 3 (Q 4) sowie der Bandverladung (Q 7) weiterhin.

## **5. Genehmigte Antragsunterlagen**

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

## **6. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der vorlaufenden Genehmigungen bleiben maßgebend und gelten fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



## Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem geänderten Anlagenbetrieb begonnen wurde.

Hinweis: Ferner erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

### B Auflagen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Spätestens bei der Abnahme sind, sofern Teilabnahmen der beteiligten Behörden stattgefunden haben, die zugehörigen Belege sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen (sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Vorlagetermine festgelegt wurden) vorzulegen.
- 1.4 Die Anlagenbetreiberin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Betriebsordnung fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung gilt auch für externe Benutzer der Anlage. Sie ist daher gut sichtbar auszuhängen.

1.5 Die Anlagenbetreiberin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage das Betriebshandbuch fortzuschreiben.

## 2. Kreislaufwirtschaft

Die Nebenbestimmung 2.1 des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03-0986285-0000-553 vom 28.05.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

2.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist, z. B. durch Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge und die jeweiligen Lagerkapazitäten vorhanden sind und die genehmigten Durchsatzmengen nicht überschritten werden.

2.2 Die Auflage 2.2 des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03-0986285-0000-553 vom 28.05.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Anlagenbetreiberin hat vor Ort eine Lagerbestandsliste zu führen, welche der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf dieser Liste ist der aktuelle Füllstand (Menge je Abfallschlüssel) zu verzeichnen. Zur Nachverfolgung der reglementierten Durchsatzbeschränkungen in Bezug auf die maximalen Annahmegrenzwerte, sind die Durchsatzmengen pro Betriebseinheit (Silos, Hallen, Lagertank und Freilagerfläche) zu dokumentieren. Die Bestandsliste kann beispielsweise als Bestandteil des Betriebstagebuches geführt werden.

## 3. Immissionsschutz

3.1 Auflage für die unterschiedliche Lagerung nickelhaltiger Abfälle

Abweichend von den Festlegungen in Inhaltsbestimmung 5.2 des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03-0986285-0000-553 vom 28.05.2019 dürfen Abfälle und Schüttgüter mit folgenden Annahmegrenzwerten angenommen und gelagert werden.

Parameter	Durchsatzmenge	Betriebseinheit	Einheit	Annahmegrenzwert
Nickel	200.000 t/a	Silo / Becken / Tank	mg/kg TM	20.000
	100.000t/a	Halle 1&2		5.000
	20.000 t/a	Freilager		500

Für die verbleibenden 130.000 t/a im Freilager dürfen gemäß der Staubprognose nur Abfälle und Schüttgüter mit einem durchschnittlichen Nickelanteil kleiner gleich 50mg/kg TM gehandhabt werden unter Einhaltung der Jahresfracht von 16.500 kg Nickel im Freilager. Die Dokumentationen sind in der Lagerbestandliste zu führen.

3.2 Für die nickelhaltigen Abfälle und Produkte im Freilager sind vom Erzeuger die Nickelgehalte nachzuweisen:

a. Analysen: je angefangene [REDACTED] t sowie immer dann, wenn sich aus der organoleptischen Überprüfung Verdachtsmomente ergeben, dass angelieferte Abfälle und Produkte nicht mit den Angaben auf dem Lieferschein bzw. Begleitschein übereinstimmt (Falschdeklaration) oder andere als im Rahmen der Deklarations- bzw. Eingangsanalyse angegebene Belastungen aufweist (Identifikationsanalyse).

Der Parameterumfang ist in Abhängigkeit von der Deklarations-/Eingangsanalyse bzw. dem Ergebnis der organoleptischen Überprüfung so festzulegen, dass die Einhaltung der genehmigten Annahmegrenzwerte sowie der Eingangsgrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsmaßnahme gewährleistet ist. Von dem v. g. Probenahmerhythmus kann auf Antrag abgewichen werden, wenn dazu Analyseergebnisse aus mindestens 5 vorausgegangenen Untersuchungen vorgelegt werden, die eine gleichbleibende Tendenz erkennen lassen.

b. Aufbewahren: Bei jeder Anlieferung ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Die Rückstellproben sind in der Regel 1 Monat, mindestens aber bis zum Abschluss des Entsorgungsvorganges aufzubewahren.

c. Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein Konzept zur Annahme und Probennahme bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3 Die Hallenabsaugung ist gegen unzulässigen Über- oder Unterdruck abzusichern (Drucküberwachung der Filter). Zur Überwachung des Ventilatordruckes ist der Ventilator mit einem Druckschalter auszurüsten.

3.4 Anlagenteile oder Maschinen der Hallenfilteranlage sind regelmäßig unter Beachtung der Wartungsanleitung des Herstellers zu warten und mindestens einmal pro Woche optisch zu kontrollieren und auf Funktionsfähigkeit/Dichtheit zu überprüfen. Für die sorgfältige Wartung ist im Betriebshandbuch ein Verantwortlicher zu benennen. Die regelmäßigen Wartungen sind unter Angabe der Ergebnisse und des Datums in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

- 3.5 Der Gewebefilter ist nach Angaben des jeweiligen Filterherstellers zu wechseln.
- 3.6 Anfallende Filterstäube sind in geschlossenen Behältnissen zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.7 Frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes und dann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren ist die Einhaltung der Inhaltsbestimmung 6.2 der Genehmigung vom 28.05.2019 mit dem Az.: 52.03-0986285-0000-553 Vz.: 1944/2016 festgelegten Emissionsgrenzwerte für die luftverunreinigenden Stoffe durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.
- 3.8 Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.
- 3.9 Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Messberichte 1-fach der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zuzusenden.
- 3.10 Zur messtechnischen Überprüfung der Emissionen sind in den jeweiligen Reingaskanälen Messstellen unter Beachtung der VDI-Vorschrift 4200 (Ausgabe Dezember 2000) einzurichten. Die Einrichtung der Messstellen hat in Abstimmung mit der für die erste Messung beauftragten nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stellen zu erfolgen.
- 3.11 Der Messplatz muss so eingerichtet sein, dass er die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrswege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z.B.: Hebezeuge oder Aufzüge).
- 3.12 Die Messstellen und Messbühnen sind mit Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss auszustatten.
- 3.13 Der Abluftstrom der Entstaubung der Mischanlage (Q 1) ist wie angegeben über einen Schornstein mit einer Höhe von 24,00 m über Flur und 3,50 m über dem Dachfirst in die freie Luftströmung abzuleiten.

#### **4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Gewässerschutz**

- 4.1 Der 50m<sup>3</sup>-Lagertank ist vor der Befüllung mit Niederschlagswasser vollständig von flüssigen Abfällen zu restentleeren und zu reinigen. Das bei der Reinigung anfallende Wasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Reinigung und

Entsorgung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.2 Wenn sich im Tank noch Brauchwasser befindet, ist dieses der Mischanlage (BE 3) zuzuführen; das Lagern von Brauchwasser im Becken für flüssige Abfälle ist nicht gestattet. (§ 9 Absatz 2 KrWG).
- 4.3 Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten im 50m<sup>3</sup>-Lagertank, ist nur für die gemäß Anhang 1 der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Zulassungsnummer Z-59.13-250) genannten Stoffe zulässig. Es hat sich zu jedem Zeitpunkt eine korrekte Beschriftung des Tankinhalts (Abfallschlüssel gem. AVV oder Regenwasser) groß und gut sichtbar an der Abfüllvorrichtung des Tanks zu befinden.

Als Teilaspekt zum präventiven Arbeitsschutz ist es Aufgabe der Betriebsleitung, über die gut erkennbare, korrekte Benennung des Tank-Inhaltsstoffes zu wachen.

- 4.4 Der 50m<sup>3</sup>-Lagertank ist mit einer Überfüllsicherung auszustatten, deren Signale über eine Steuerung verarbeitet werden. Im Lagertank muss ein ausreichendes Puffervolumen vorhanden sein.
- 4.5 Der Befüll- und Entleerungsvorgang ist an Ort und Stelle vom dafür verantwortlichen Personal zu überwachen. Sobald die Überfüllsicherung anspricht, muss ein optischer und akustischer Voralarm ausgelöst werden.
- 4.6 Der Lagertank darf bei defekter Überfüllsicherung oder Leckageanzeige nicht befüllt werden.
- 4.7 Der Befüllvorgang ist kontinuierlich durch den Fahrer des Anlieferungsfahrzeuges zu überwachen. Der Anschlussschlauch ist vor Benutzung auf Beschädigungen hin zu untersuchen. Bei Störungen (sichtbaren Leckagen) ist der jeweilige Befüllvorgang sofort zu beenden.

## 5. Arbeitsschutz

Für die auf dem Hallendach vorgesehenen Arbeiten, bei der die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen das Dach und der/die Beschäftigte mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden. (§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1)

## 6. Baurecht

- 6.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung – Abteilung untere Bauaufsicht – der Stadt Duisburg ist der Beginn der Bauarbeiten und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen
- 6.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädliche Bodenveränderungen / Altlasten angetroffen werden
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung schädlicher Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung). Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist.

- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde - beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen

Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen

## 7. **Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik**

- 7.1 Spätestens bis zum 01.09.2022 ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und anzuwenden, dass alle folgenden Merkmale aufweist:
- a. Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
  - b. Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;
  - c. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
  - d. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
    - Struktur und Zuständigkeiten,
    - Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
    - Kommunikation,
    - Einbeziehung der Arbeitnehmer,
    - Dokumentation,
    - effiziente Prozesssteuerung,
    - Instandhaltungsprogramme,
    - Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
    - Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
  - e. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
    - Überwachung und Messung,
    - Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
    - Führen von Aufzeichnungen,
    - unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem UMS die vorgesehenen Regelungen

eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;

- f. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;
  - g. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;
  - h. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
  - i. Abfallstrommanagement;
  - j. Eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale;
  - k. Reststoffmanagementplan;
  - l. Risiko- und Sicherheitsmanagementplan
    - Beschreibung der Schutzmaßnahmen,
    - Management ereignis-/unfallbedingter Emissionen,
    - System zur Erfassung und Bewertung von Ereignissen/Unfällen.
- 7.2 Spätestens bis zum 01.09.2022 ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzers berücksichtigen. Das Nachverfolgungssystem hat alle Informationen, im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/ oder Abtransport aus der Anlage, die gesammelt worden sind, zu enthalten.
- 7.3 Es ist ein Output-Qualitätsmanagementsystem einzuführen und anzuwenden, mit dem sichergestellt wird, dass der Output der Abfallbehandlung den Erwartungen, z. B. nach Maßgabe geltender EN-Normen, entspricht.
- 7.4 Spätestens bis zum 01.09.2022 ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und



Tests sichergestellt wird, um alle unerwünschten und/ oder potenziell gefährlichen chemischen Reaktionen zwischen verschiedenen Abfällen (z. B. exotherme Reaktion, Zersetzung, Kristallisation) beim Mischen, Vermengen und bei anderen Behandlungsarten festzustellen. Die Verträglichkeitstests sollen risikobasiert sein und sollen die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzerin/s berücksichtigen.

- 7.5 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.
- 7.6 Ab dem 18.08.2022 dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas der Hallenentstaubungsanlagen der Halle 1 (Q1), der Halle 2 (Q 3), der Halle 3 (Q 4), der Siloanlagen (Q 6), sowie der Bandverladung (Q 7) die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 7.7 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration  $20 \text{ mg/m}^3$ , angegeben als Gesamtkohlenstoff (TVOC), nicht überschreiten. Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 der TA Luft für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II finden keine Anwendung.
- 7.8 Spätestens bis zum 30.11.2022 und dann wiederkehrend einmal halbjährlich ist die Konzentration von Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff(TVOC) im Abgas der Hallenentstaubungsanlagen der Halle 1 (Q1), der Halle 2 (Q 3), der Halle 3 (Q 4), der Siloanlagen (Q 6), sowie der Bandverladung (Q 7) unter Berücksichtigung der DIN EN 13284-1 zu messen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter einmal jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.
- 7.9 Die anderen in der Inhaltsbestimmung 6.2 im Genehmigungsbescheides Az.: 52.03-0986285-0000-553 vom 28.05.2019 genannten Parameter im Abgas der Abgasreinigungseinrichtungen der Siloanlagen (Q 6), der Halle 1 (Q1), der Halle 2 (Q 3), der Halle 3 (Q 4) sowie der Bandverladung (Q 7) sind weiterhin wiederkehrend alle drei Jahre zu messen.

7.10 Spätestens bis zum 01.09.2022 ist ein Geruchsmanagementplan einzuführen und anzuwenden, dass alle folgenden Merkmale aufweist:

- a. ein Protokoll mit Maßnahmen und Fristen für die Geruchsüberwachung gemäß EN-Normen (z. B. durch dynamische Olfaktometrie nach EN 13725 zur Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration oder nach EN 16841-1 oder -2 zur Bestimmung der Geruchsbelastung); bei Anwendung alternativer Methoden, für die keine EN-Normen verfügbar sind (z. B. durch Schätzung der Geruchsbelastung), nach ISO-Normen bzw. nationalen oder anderen internationalen Normen, die Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.
- b. ein Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Gerüchen, z. B. im Fall von Beschwerden.
- c. ein Programm zur Vermeidung und Minderung von Geruchsemissionen, das dazu geeignet ist, die entsprechende/n Quelle/n festzustellen, den Eintrag aus diesen Quellen zu beschreiben und Vermeidungs- und/oder Minderungsstrategien umzusetzen.
- d. Minimierung der Verweilzeiten von (potenziell) geruchsbehafteten Abfällen in Lager- oder Umschlagsystemen (z. B. Rohren, Becken, Behältern), insbesondere unter anaeroben Bedingungen. Gegebenenfalls werden Vorkehrungen für die Annahme besonders großer Abfallmengen in Spitzenzeiten getroffen

7.11 Spätestens bis zum 01.09.2022 ist ein Managementplan für Lärm und Erschütterungen einzuführen und anzuwenden, dass alle folgenden Merkmale aufweist:

- a. ein Protokoll mit Maßnahmen und Fristen für die Lärm- und Erschütterungsüberwachung.
- b. ein Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Lärm- und Erschütterungsereignissen, z. B. im Fall von Beschwerden.
- c. ein Programm zur Vermeidung und Minderung von Lärm und Erschütterungen, das es ermöglicht, die Quellen festzustellen, Lärm- und Erschütterungsbelastung zu messen/zu prognostizieren, die Teil-Immissionspegel der Quellen zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung durchzuführen.

---

## Teil IV: Hinweise

### Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

### Gewässerschutz

2. Der 50m<sup>3</sup> Lagertank sind gemäß § 46 in Verbindung mit § 39 und Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden Stoffen (AwSV) wiederkehrend prüfpflichtig.

### Arbeitsschutz

3. Da entsprechend der Antragsunterlagen ein 50 m<sup>3</sup>- Lagerbehälter wahlweise als Regenwassertank oder als Lagertank für flüssige Abfälle genutzt werden soll, ist dieser zu kennzeichnen. Wenn Abfälle gefährliche Stoffe oder Gemische im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, unterliegen sie den Vorschriften für die innerbetriebliche Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 GefStoffV, soweit Tätigkeiten mit solchen Abfällen verrichtet werden. Dabei spielt es – im Gegensatz zur bisherigen TRGS 201 – keine Rolle, ob es sich um Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung handelt.

In welcher Weise und in welchem Umfang eine Kennzeichnung erfolgt, ist auch bei Abfällen vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung abzuleiten. Auch bei Abfällen basiert die Kennzeichnung auf einer Einstufung, i. d. R. gem. Abfallverzeichnisverordnung AVV.

Kann die Abwesenheit einstufigsrelevanter gefährlicher Stoffe nicht ausgeschlossen bzw. das Unterschreiten von Konzentrationsgrenzwerten nicht sichergestellt werden, ist die jeweils schärfere Einstufung (Gefahrenkategorie) heranzuziehen. Bei einer gefahrgutrechtlichen Einstufung kann diese unmittelbar für die gefahrstoffrechtliche Einstufung herangezogen werden.

Gefäße oder Behälter zur Erfassung, Sammlung und Aufbewahrung von Abfällen sind vor der ersten Befüllung zu kennzeichnen. Bei Gefahrstoffen, die z.B. etwa wegen Überschreitung der Mindesthaltbarkeit ungebraucht als Abfall entsorgt werden, sollte die Einstufung und Kennzeichnung des Liefergebildes unverändert übernommen werden. Dabei kann z.B. die Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches durch den Zusatz „Abfall“ ergänzt werden.

## Teil V: Begründung

### 1. Sachentscheidung

#### 1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 04.05.2020 beantragte die Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung und des Umschlages von Schüttgütern und Produkten am Standort Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg.

Antragsgegenstand ist die

- Mengenverschiebung einzelner Stoffströme unter Beibehaltung der genehmigten Gesamtanlagenkapazitäten
- Festlegung der Lagerart nickelhaltiger Abfälle und Produkte in Abhängigkeit vom Nickelgehalt
- Erneuerung und Erweiterung der Abluftreinigungsanlage für die Halle 1 und für die Mischanlagen
- Betrieb eines zusätzlichen 50 m<sup>3</sup>-Tanks zur Lagerung flüssiger Abfälle oder von Niederschlagswasser der Dachflächen als Brauchwasserspeicher

Der Antrag nach § 8a BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wurde mit Datum vom 16.02.2021 genehmigt.

#### 1.2 Genehmigungserfordernis

##### 1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

##### 1.2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

### 1.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, konnte stattgegeben werden, da die beantragten Änderungen keine Kapazitätserhöhungen beinhalten. Eine relevante Erhöhung der Emissionen ist gemäß den vorlegten Gutachten nicht zu erwarten.

### 1.2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IED-Anlage).

### 1.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.7.2.1 UVPG.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 19.08.2021 öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im

Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> eingesehen und heruntergeladen werden.

#### 1.2.6 Verfahrensart

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt.

#### 1.2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

#### 1.2.8 Antrag

Die Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Die Festlegung der Nickelgrenzwerte für sowohl Abfälle als auch Produkte bleibt bestehen, da gem. Staubprognose eine Differenzierung beider Stoffarten nicht vorgenommen wird, sondern die Summe der gehandhabten Materialien in die Betrachtung eingeht (zu Inhaltsbestimmung 1.2). Einer Aufrechnung der Nickelgehalte einzelner Lagergruppen, wie in der Stellungnahme zur Anhörungsfassung angesprochen, wird teilweise entsprochen; es ist jedoch bei Überschreitung z. B. des Ni-Wertes von 500 mg/kg unmittelbar eine andere Lagerfläche zu nutzen.

Wie sich aus NB 3.2a) ergibt – Festlegung für alle angefangenen 1000 t – kann es sich dabei nicht um eine LKW-Ladung handeln; unter „Anlieferung“ ist zu verstehen die per einem Vertrag abgestimmte, im Wesentlichen homogen angelieferte Abfall- oder Produktmenge.

Die Thematik der evtl. Gefahr bei Zusammenlagerung von Stoffen ist universell, sie besteht für Produkte und Abfälle untereinander und nicht allein bei Chemie-Anlagen, sie ist umso relevanter, je unbekannter oder unwägbarer ihre Inhaltsstoffe sein können.

Die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen verlangt gem. BVT eine Überprüfung des TVOC-Wertes; die Anwendung der BVT 12 und 17 ergibt sich aus der Entfernung der Wohnbebauung.

#### 1.2.9 Behördenbeteiligungen

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht

### 1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Auf dem Betriebsgelände der Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg sollen feste sowie flüssige, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert und umgeschlagen werden. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen findet überwiegend in den Hallen, den Silos oder in geschlossenen Containern und Lagertanks statt. Auf den Freiflächen dürfen nur Abfälle umgeschlagen werden, die keine besonderen Inhaltsstoffe nach Nr. 5.2.3.6. TA Luft enthalten. Es dürfen nur feuchte Abfälle und Güter umgeschlagen werden. Staubförmige Abfälle werden nur in der Siloanlage behandelt und in den Hallen gelagert. Die Tore der Hallen sind geschlossen zu halten. Auf sämtlichen Außenflächen sind Befeuchtungsanlagen angebracht. Die Flächen der Anlage sind

alle bereits versiegelt und entwässern in das städtische Kanalisationssystem. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine Änderungen der Entwässerungssituation

Im Verfahren gab es Einwände der Stadt Duisburg aufgrund der Änderungen in Bezug auf Lärm- und Staubemissionen. Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten zu Geräuschemissionen und –immissionen des TÜV Nord vom 16.06.2016 beigelegt. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionspunkten um mehr als 10dB(A) unterschritten werden. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden keine Änderungen beantragt, die sich auf Geräuschemissionen auswirken. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage wird eine Inbetriebnahmemessung zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfolgen.

In der Inhaltsbestimmung Nr 6.2 wurden nur der Wert von 0,1 relative Häufigkeit der GIRL für Wohnbebauung herangezogen. Im Umfeld befindet sich in südöstlicher Richtung in 50 m Entfernung Wohnbebauung sowie in westlicher Richtung in 20 m Entfernung auch Gebiete industrieller Nutzung, für die ein höherer Wert von 0,15 relativer Häufigkeit gelten würde. Da dem Antrag kein Geruchsgutachten beiliegt, Gerüche eine diffuse Quelle sind, sich Windrichtung täglich ändern kann, wurde zum Schutz der Menschen in der Wohnbebauung in direkter Nachbarschaft die Einhaltung des strengeren Werts festgesetzt.

### 1.3.1 Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht.

Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn noch keine Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist. Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Daher enthält der Bescheid die für die Anlage der Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH relevanten BVT-Schlussfolgerungen.



#### 1.4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Dem Antrag der Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 04.05.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### 2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

### 3. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] € erhoben.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] € erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 3.1 Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] €.

#### 3.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese

Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß den Angaben der [REDACTED] Duisburg würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung [REDACTED] € betragen. Sie liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG und ist daher relevant.

### 3.3 Für Betriebsregelungen

Daneben kann Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 200,- bis 6.500,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als durchschnittlich angesehen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

### 3.4 Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen werden 1/10 der Gebühr auf die anfallende Gebühr nach 15a 1.1 angerechnet (1/10 von [REDACTED] €).

### 3.5 Genehmigungsgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] € ([REDACTED] - € [REDACTED]) festgesetzt. Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

### 3.6 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt [REDACTED] Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70,- € ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

### 3.7 Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 3.5 und 3.6 betragen insgesamt [REDACTED] €.

## 4. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wurde mit dem Genehmigungsbescheid Az.: 52.03-0986285-0000-553 vom 28.05.2019 festgesetzt. Die Lagermengen und die gelagerten Stoffe werden mit vorliegendem Genehmigungsbescheid nicht geändert. Eine Anpassung der Sicherheitsleistung ist daher nicht erforderlich.

#### Hinweis:

Bei künftigen Anlagenänderungen oder Änderungen der Entsorgungskosten am Markt wird die Sicherheitsleistung ggf. angepasst, d. h. bei Steigerung der Entsorgungskosten wäre sie entsprechend zu erhöhen; auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden. Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

## Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Marcus Götdecke

---

## Anhang I – Verzeichnis der Antragsunterlagen

<u>Deckblatt</u>	01 Blatt
<u>Anschreiben</u>	02 Blatt
Inhaltsverzeichnis	04 Blatt
<u>Fach 1</u>	
Antragsformular 1	06 Blatt
<u>Fach 2</u>	
Antragsinhalte/ Genehmigungsrechtliche Darstellung	06 Blatt
Separate Kostenaufstellung	01 Blatt
Darstellung Unterlagen Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse	01 Blatt
<u>Fach 3</u>	
Angaben zum Anlagenstandort	02 Blatt
Amtliche Basiskarte 1:5.000	01 Blatt
Auszug Liegenschaftskataster 1:1000	01 Blatt
Auszug Flächennutzungsplan	02 Blatt
<u>Fach 4</u>	
Amtlicher Lageplan mit Entwässerung 1:500	01 Blatt
<u>Fach 5</u>	
Übersicht Anlagenkapazitäten	01 Blatt
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	06 Blatt
Formular 2	01 Blatt
Tabelle in Anlehnung Formular 3 Blatt 1	20 Blatt
<u>Fach 6</u>	
Maschinenaufstellungsplan und Verfahrensfliessbilder	1 Blatt

Fach 7

Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	05 Blatt
Formular 4 Blatt 1	08 Blatt
Formular 5 Blatt 1	02 Blatt
Formular 6 Blatt 1	07 Blatt
Geräuschgutachten	26 Blatt
Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. S19264.1/01	120 Blatt

Fach 8

Beschreibung des Umgangs mit Wasser/ Abwasser	03 Blatt
Formular 4 Blatt 2	04 Blatt
Formular 7 Blatt 1	03 Blatt

Fach 9

Beschreibung der Herkunft und des Verbleibes von Abfällen	01 Blatt
Formular 4 Blatt 3	50 Blatt
Angaben zur Sicherheitsleistung	01 Blatt

Fach 10

Beschreibung der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen	04 Blatt
Formular 8.1 Blatt 1-4	16 Blatt
Formular 8.1 Blatt 5	01 Blatt
Formular 8.2	03 Blatt
Formular 8.4	03 Blatt
Prüfzeugnis Lagertankbehälter	01 Blatt

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Lagertank und  
Überfüllsicherung 22 Blatt

Fach 11

Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege 01 Blatt

Angaben zur UVP Vorprüfung 12 Blatt

Fach 12

Arbeitsschutz und Organisation 05 Blatt

Angaben zum Brandschutz 02 Blatt

Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung 01 Blatt

Angaben zum Explosionsschutz 01 Blatt

Angaben zur Störfallverordnung 02 Blatt

Fach 13

Bauantrag (nicht belegt) 00 Blatt

Fach 14

Angebot zur Hallenabsaugung 03 Blatt

Fach 15

Sonstige Informationen (nicht belegt) 00 Blatt